

Clubdienstordnung

des Segelclubs Eckernförde e.V.



Auf der Grundlage der geltenden Satzung führt der SCE Clubdienste durch. Dies ist erforderlich, um die vielfältigen Aufgaben bei der Unterhaltung unserer Clubanlagen, bei der Durchführung von Veranstaltungen sowie in der Jugendarbeit bewältigen zu können, aber auch um den Gemeinschaftsgedanken in unserer Solidargemeinschaft zu fördern.

- 1) Clubdienst müssen alle ordentlichen Mitglieder und alle jugendlichen Mitglieder ab dem auf die Vollendung des 16. Lebensjahres folgenden Jahr leisten. Der Clubdienst ist eine Bringschuld. Von der Verpflichtung zum Clubdienst sind folgende Mitglieder ausgenommen:
 - Kommodore, Vizekommodore, Ehrenmitglieder,
 - Ältere Mitglieder, ab dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Jahr,
 - Ehepartner und Partner in einem eheähnlichen Verhältnis,
 - Mitglieder außerhalb S-H und HH ohne Liegeplatzanrecht,
- 2) Die Koordination des Clubdienstes und die endgültige Einteilung der Clubdienstleistenden obliegen dem 2. Vorsitzenden.
- 3) Der Clubdienst kann in den Bereichen „Hafen und Anlagen“, sportliche Veranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen oder Jugendarbeit abgeleistet werden.
Aktuelle Möglichkeiten, den Clubdienst wahrzunehmen, werden im Newsletter und auf der Homepage bekannt gegeben.
- 4) Alle zum Clubdienst verpflichteten Mitglieder haben bis zum 31.1. des Jahres die Möglichkeit, sich im Sekretariat oder bei den jeweiligen Obleuten für bestimmte Dienste eintragen zu lassen. Sollte sich ein Clubmitglied nicht melden, erfolgt die Zuteilung zum Bereich Hafen und Anlagen und darüber bis zum 28.2. des Jahres eine schriftliche Mitteilung. Der Obmann für Hafen und Anlagen lädt zu den jeweiligen Arbeitseinsätzen schriftlich ein. Ist das Clubmitglied zum angegebenen Termin verhindert, so muss dieses rechtzeitig vor dem Termin dem Clubsekretariat mitgeteilt werden.

Die Dauer des Clubdienstes ist für jedes betroffene Mitglied auf mindestens 7 Stunden/Jahr, in den Bereichen „Veranstaltungen“ für die Dauer einer gesamten Veranstaltung, längstens jedoch 2 Tage, festgelegt.

- 5) Jedes Clubmitglied erhält zu seiner eigenen Absicherung nach dem Clubdienst eine Teilnahmebestätigung, die bei Unklarheiten vorgelegt werden kann. Der Nachweis kann auch durch die jeweiligen Obleute erfolgen.
- 6) Clubmitgliedern, die dem Clubdienst zum verabredeten Termin zweimal fernbleiben – einerlei, ob entschuldigt oder unentschuldigt – oder bis zum 31.12. des Jahres keinen Clubdienst geleistet haben, wird ein Betrag von 60,00 Euro/Stunde in Rechnung gestellt.
- 7) Der Clubdienst ist nicht auf andere Mitglieder übertragbar.
- 8) Aus versicherungstechnischen Gründen ist es NICHT möglich, dass Nichtmitglieder quasi als „Ersatz“ den Clubdienst für ein Mitglied leisten. Im Falle eines Unfalls sind ausschließlich unsere Mitglieder entsprechend versichert.

Gültig ab 27.02.2023

Vorstandsbeschluss vom 27.02.2023